

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Freiburg, 9. Oktober

1923

**Inhalt:** Die Romreise des Herrn Erzbischofs. — Caritaskollekte. — Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer für 1922. — Die Bezüge der Geistlichen. — Anschaffung von Glocken. — Landabgabe. — Pfründebefestigung. — Verfestigung.

(Ord. 5. 10. 1923 Nr 10219.)

### Die Romreise des Herrn Erzbischofs.

Se. Exzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof beabsichtigen, die durch die kirchlichen Satzungen vorgeschriebene Reise ad visitanda limina Sanctorum Apostolorum am 10. d. Mts. anzutreten.

Wir beauftragen die hochw. Pfarrgeistlichen, den Gläubigen von der Kanzel hiervon Kenntnis zu geben und sie zum Gebet für Erlebung des göttlichen Segens und für glückliche Heimkehr aufzufordern.

Zugleich verordnen wir, daß während der Dauer dieser Reise die Orationen aus der Messe Pro peregrinantibus in den hl. Messen gemäß den Rubriken eingelegt werden.

Freiburg i. Br., den 5. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 10. 1923 Nr 10223)

### Caritaskollekte.

Mit herzlichem Dank gegen Gott dürfen wir dieses Jahr auf den Ertrag der Felder zurückschauen. Der ewige Gott vergißt die Seinen nicht und gibt ihnen Speise zur rechten Zeit. — Auch wir dürfen einander als Kinder dieses Vaters nicht vergessen und müssen besonders in heutiger Zeit aller jener hilfsreich gedenken, die durch die Zeitverhältnisse in Not gekommen sind.

Der Caritasverband in unserer Erzdiözese hat die Aufgabe, immer wieder die Mittel und Wege zu finden, den Notständen unserer Tage zu begegnen. Das können aber die wenigen Berufstätigen des Verbandes aus sich allein nicht; es ist Sache des ganzen katholischen Volkes, diesen Hilfsverein in seiner Arbeit zu fördern. Wenn irgend ein Verein, dann muß der Caritasverband in seiner ganzen Größe und Leistungsfähigkeit erhalten werden. Es soll daher am Erntedankfest in allen Pfarreien eine Kollekte

für den Caritasverband stattfinden, deren Ergebnis insbesondere auch zur Aufrechterhaltung einer Hilfs- und Beratungsstelle für die Notleidenden dienen soll.

Wir ersuchen die hochwürdigsten Herren Geistlichen, diese Kollekte den Gläubigen besonders zu empfehlen und den Ertrag alsbald der Erzb. Kollektur — Postsparkonto Nr 2379 Amt Karlsruhe — zu übersenden.

Freiburg i. Br., den 6. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1923 Nr 9419.)

### Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer für 1922.

Laut Vortrag des Kathol. Oberstiftungsrates vom 5. September d. J. Nr. 16156 sind rund 40 000 000 M an Allgemeiner Kirchensteuer für das Jahr 1922 noch nicht eingegangen. Diese Summe verteilt sich auf ungefähr 140 Erhebungsstellen. Es bedarf keines besonderen Nachweises, daß wegen dieses Betrages das Mahnverfahren im einzelnen nicht durchgeführt werden kann. Wir haben deshalb den Kath. Oberstiftungsrat ermächtigt, die fraglichen Beträge der einzelnen Steuererhebungsbezirke bei der nächsten Zahlung der Pfarrgehälter in Abzug zu bringen und den Pfarrgeistlichen zu überlassen, die auf ihre Gemeinde entfallenden Summen unmittelbar zu erheben.

Wir erwarten, daß die in Rede stehenden Pfarrgeistlichen gerne bereit sind, die Erhebung der Kirchensteuer auf diese Weise zu ermöglichen.

Freiburg i. Br., den 24. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 10. 1923 Nr. 10135.)

### Die Bezüge der Geistlichen.

Die Mittel zur Auszahlung der Bezüge der Geistlichen

für den Oktober sind zur Verfügung gestellt und werden in dieser Woche zusammen mit den Bezügen für die letzte Septemberwoche ausbezahlt.

Die Pfarrvorstände sind ermächtigt, für die Verpflegung der Vikare 70% einzubehalten. Wir erwarten, daß die restlichen 30% den Vikaren jeweils unmittelbar nach der Ueberweisung ausbezahlt werden.

Freiburg i. Br., den 24. Oktober 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 19. 9. 1923 Nr 9833.)

#### Anschaffung von Glocken.

Zur Anschaffung neuer Glocken ist die kirchliche Genehmigung erforderlich. Der schon vor Vertragsabschluss an den Kath. Oberstiftungsrat zwecks Einholung unserer Genehmigung zu erstattende Bericht hat sich auszusprechen über die liefernde Firma, Preisbedingungen, Kostendeckung und Disposition des Gesamtgeläutes.

Das ausschließliche kirchliche Eigentums- bzw. Verfügungsrecht über die Glocken ist sicher zu stellen (Can. 1169 § 3). Ist ein kirchliches Rechtssubjekt Eigentümer des Kirchturms, so gehen die Glocken als wesentliche Bestandteile des Turmes ohne weiteres in den Besitz der Kirche über. Werden von den Stiftern der Glocken besondere Bedingungen hinsichtlich des Eigentums- oder Gebrauchsrechts gestattet, so ist unsere Entscheidung einzuholen (Can. 1169 § 4). Die Grundsätze über die Benützung der Glocken bei nicht kirchlichen Anlässen sind aufgeführt in unserer Verordnung vom 3. April 1901 Nr 3124. Die Eintragung des kirchlichen Eigentums ins Grundbuch usw. betr. (Anzbl. 1901, S. 237).

Ist das Gewicht des neuen Geläutes erheblich größer als das des früheren, was in der Regel bei Stahlglocken zutrifft, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel über die Tragfähigkeit des Turmes, so ist das Gutachten eines Erz. Bauamtes oder eines anderen von uns anerkannten Sachverständigen zu erheben und vorzulegen.

Die Prüfung der neuen Glocken findet, sofern die Lieferfirma ihren Sitz in der Erzdiözese hat, in der Glockengießerei durch einen von uns bestellten Glockeninspektor statt.

Die Glockenweihe ist dem Bischof reserviert. Zu ihrer Vornahme ist eine generelle Bevollmächtigung durch den Ordinarius bis auf weiteres erteilt worden.

Freiburg i. Br., den 19. September 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 29. 9. 1923 Nr. 17134.)

#### Landabgabe.

Grundstücke, die im Eigentum und in der Selbstnutzung kirchlicher Stiftungen und Rassen stehen, sind von der Landabgabe völlig befreit (Art. III § 2, Art. II § 2 Ziff. 1 d. G.).

Bei kirchlichen Grundstücken, bei denen an Stelle des Eigentümers eine andere Person den Betrieb ausübt z. B. als Nießbraucher oder Pächter, ist diese Person zur Hälfte abgabepflichtig. Die Abgabefreiheit des kirchlichen Eigentümers für die andere Hälfte bleibt unberührt (Art. III § 1 d. G.).

Wird die Nutzung eines kirchlichen Grundstücks einem anderen in der Art überlassen, daß er die Naturalbezüge lediglich in Anrechnung auf seinen Gehalt vereinnahmt, dann ist auch der andere als Bewirtschaftender abgabefrei. (R. F. M. vom 10. September 1923). Hiernach sind alle Pfündnießer für die selbstbewirtschafteten Pfündgüter befreit; ebenso die Mesner, Organisten, Rechner usw., denen als Gehalt die Nutzung eines kirchlichen Grundstücks überlassen ist.

Soweit kirchliche Grundstücke in Pacht gegeben sind, werden die Stiftungsverwaltungen, Stiftungsräte und Pfarrämter den Finanzämtern auf Wunsch Pächterverzeichnisse ausfolgen. Zur Förderung der Geschäftsvereinfachung soll aber möglichst von der Anfertigung besonderer Verzeichnisse Umgang genommen werden, die Finanzämter erhalten dann nach Erledigung des Pachteinzugs die Verpachtungsniederschriften selbst, vorbehaltlich alsbaldiger Rückgabe.

Karlsruhe, den 29. September 1923.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

#### Pfündebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am 25. Sept.: Alexander Lambert Maier, seither Pfarrer in Raithauslach, auf die Pfarrei Güttingen.

#### Versezungen.

25. Sept.: Leopold Walter, Vikar in Neuweier, i. g. E. nach Freiburg, St. Johann.

1. Okt.: Wilhelm Ziegler, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Hockenheim.

1. „ Anton Späth, Vikar in Brühl, i. g. E. nach Mannheim-Käfertal.

1. „ Friedrich Bink, Vikar in St. Blasien, i. g. E. nach Brühl.